

Verordnung

**des Bundesministeriums
für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten**

Siebte Verordnung zur Änderung saatzgutrechtlicher Verordnungen

A. Zielsetzung

Mit der Verordnung soll die Richtlinie 93/17/EWG der Kommission mit gemeinschaftlichen Klassen von Kartoffel-Basispflanzgut sowie den für sie geltenden Anforderungen und Bezeichnungen in nationales Recht umgesetzt werden. Als Folge der Änderung des Saatgutverkehrsgesetzes durch das Gesetz zur Änderung pflanzenschutzrechtlicher und saatzgutrechtlicher Vorschriften vom 25. November 1993 (BGBl. I S. 1917) ist in der Saatgutverordnung eine Regelung zum Inverkehrbringen von Zertifiziertem Saatgut zweiter Generation aufzunehmen. Einige Vorschriften sind aufgrund praktischer Erfahrungen und neuer Entwicklungen anzupassen.

B. Lösung

Die Saatgutverordnung, die Pflanzkartoffelverordnung und die Saatgutbeihilfeverordnung müssen daher geändert werden.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine - Siehe Begründung

Bundesrat

Drucksache 996/94

03.11.94

A

Verordnung
des Bundesministeriums
für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten

Siebte Verordnung zur Änderung saatgutrechtlicher Verordnungen

Der Chef
des Bundeskanzleramtes
021 (332) - 721 04 - Sa 55/94

Bonn, den 3. November 1994

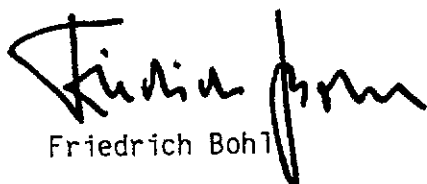
An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesministerium für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten zu erlassende

Siebte Verordnung zur Änderung saatgutrechtlicher
Verordnungen

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2
des Grundgesetzes herbeizuführen.


Friedrich Bohlen

**Siebte Verordnung zur Änderung
saatgutrechtlicher Verordnungen *)**

Vom 1994

Auf Grund

- des § 5 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a und b, Nr. 2 bis 4 Buchstabe a, Nr. 5 und 6, des § 22 Abs. 1 Nr. 1 und 4 und des § 26 des Saatgutverkehrsgesetzes vom 20. August 1985 (BGBl. I S. 1633), von denen § 5 Abs. 1 zuletzt durch Artikel 69 des Gesetzes vom 27. April 1993 (BGBl. I S. 512, 2436) und § 22 Abs. 1 sowie § 26 zuletzt durch Artikel 2 Nr. 39 des Gesetzes vom 25. November 1993 (BGBl. I S. 1917) geändert worden sind und
- des § 6 Abs. 1 Nr. 7 des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisation in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1986 (BGBl. I S. 1397), der durch Artikel 8 Nr. 4 des Gesetzes vom 24. Juni 1994 (BGBl. I S. 1395) geändert worden ist,

verordnet das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit den Bundesministerien der Finanzen und für Wirtschaft:

**Artikel I
Änderung der Saatgutverordnung**

Die Saatgutverordnung vom 21. Januar 1986 (BGBl. I S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 70 des Gesetzes vom 27. April 1993 (BGBl. I S. 512, 2436), wird wie folgt geändert:

1. § 2a wird wie folgt gefaßt:

**"§ 2a
Zertifiziertes Saatgut zweiter Generation**

Bei Nackthafer, Hafer, Gerste, Triticale, Weichweizen, Hartweizen, Spelz, Weißer Lupine, Blauer Lupine, Gelber Lupine, Futtererbse, Ackerbohne, Pannonischer Wicke, Saatwicke, Zottelwicke, Sojabohne und Lein darf, außer bei Hybridsorten, Zertifiziertes Saatgut zweiter Generation anerkannt werden."

*) Diese Verordnung dient der Umsetzung der Richtlinie 93/17/EWG der Kommission vom 30. März 1993 mit gemeinschaftlichen Klassen von Kartoffel-Basispflanzgut sowie den für sie geltenden Anforderungen und Bezeichnungen (ABl. EG Nr. L 106 S. 7)

2. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 Nr. 3 wird wie folgt gefaßt:

"3. bei Zertifiziertem Saatgut zweiter Generation, daß der Feldbestand aus Zertifiziertem Saatgut, Basissaatgut oder anerkanntem Vorstufensaatgut erwächst."

b) In Absatz 6 wird die Angabe "§ 10 Abs. 2" durch die Angabe "§ 10 Abs. 2 Nr. 2" ersetzt.

3. In § 26 Abs. 5 werden die Worte "Öl- und Faserpflanzen," gestrichen.

4. In § 27 Abs. 5 werden nach dem Wort "Saatgutmischung" die Worte ", außer bei Kleinpäckungen," eingefügt.

5. Anlage 2 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1.1 wird wie folgt gefaßt:

„1.1 Fremdbesatz

1.1.1 Der Feldbestand darf im Durchschnitt der Auszählungen je 150 m² Fläche höchstens folgenden Fremdbesatz aufweisen:

		Basissaatgut (Pflanzen)	Zertifiziertes Saatgut (Pflanzen)	Zertifiziertes Saatgut zweiter Generation (Pflanzen)	
		1	2	3	4
1.1.1.1	Pflanzen, die				
1.1.1.1.1	nicht hinreichend sortenecht sind oder einer anderen Sorte derselben Art oder einer anderen Art, deren Pollen zu Fremdbefruchtung führen können, zugehören:				
	bei Getreide				
	außer Roggen	5	15		30
	bei Roggen	5	15		

1.1.1.1.2	im Falle von Hybridsorten von Roggen hinsichtlich ihrer Erbkomponenten den bei der Zulassung der Sorte festgestellten Ausprägungen der wichtigen Merkmale nicht hinreichend entsprechen oder einer anderen Hybridsorte oder Erbkomponente von Roggen zugehören; wird Zertifiziertes Saatgut in einer Mischung der mütterlichen und väterlichen Erbkomponente erzeugt, so gilt der Anteil der Pflanzen der väterlichen Erbkomponente nicht als Fremdbesatz	5	15	
1.1.1.2	Pflanzen anderer Getreidearten, die zur Samenbildung gelangen	2	6	6
1.1.1.3	Pflanzen anderer Arten, deren Samen sich aus dem Saatgut nur schwer herausreinigen lassen,	5	10	10
	davon Flughafer und Flughaferbastarde bei anderem Getreide als Hafer	1	2	2
1.1.2	Der Feldbestand darf bei Hafer keinen Besatz mit Flughafer oder Flughaferbastarden aufweisen.“			

b) Nummer 3.1 wird wie folgt gefaßt:

„3.1 Fremdbesatz

3.1.1 Der Feldbestand darf im Durchschnitt der Auszählungen je 150 m² Fläche höchstens folgenden Fremdbesatz aufweisen:

	Basissaatgut (Pflanzen)	Zertifiziertes Saatgut (Pflanzen)	Zertifiziertes Saatgut zweiter Generation (Pflanzen)
1	2	3	4
3.1.1.1	Pflanzen, die nicht hinreichend sortenecht sind, einer anderen Sorte derselben Art oder einer anderen Art, deren Pollen zu Fremdbefruchtung führen können oder deren Samen sich von dem Saatgut bei der Beschaffenheitsprüfung nur schwer unterscheiden lassen, zugehören: bei Weißer Lupine, Blauer Lupine, Gelber Lupine, Futtererbse, Ackerbohne, Pannonischer Wicke, Saatwicke und Zottelwicke		
	5	15	30
	bei allen anderen Arten		
	5	15	
3.1.1.2	Pflanzen anderer Arten, deren Samen sich aus dem Saatgut nur schwer herausreinigen lassen,		
	10	30	30
	davon Ackerfuchsschwanz, Flughafer und Flughaferbastarde bei Glatthafer, Rohrschwengel, Wiesenschwengel, Weidelgräsern und Goldhafer		
	je 3	je 5	je 5
	Weidelgräser anderer Arten bei Weidelgras		
	3	10	
	Weidelgräser und andere Sorten von Festulolium bei Festulolium		
	3	10	

3.1.2 Der Feldbestand darf keinen Besatz mit Seide aufweisen.“

6. Anlage 3 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1.1 wird einschließlich der Fußnote 1 wie folgt gefaßt:

„1.1 Reinheit, Keimfähigkeit und Gehalt an Feuchtigkeit

Art	Kategorie (B = Basis- Z = Zertifi- ziertes Saatgut Z-2 = Zertifi- ziertes Saatgut zweiter Genera- tion)	Mindest- keim- fähigkeit (v.H. der reinen Kör- ner)	Höchst- gehalt an Feuchtig- keit (v.H.)	Techni- sche Min- destrein- heit (v.H. des Gewichts)	Höchstbesatz mit anderen Pflanzenarten in einem Proben teil nach Spalte 12 ¹⁾						Gewicht des Proben teils für die Prü- fung nach den Spalten 6 bis 11 (g)	Sonsti- ge An- for- derun- gen
					insgesamt (Körner)	andere Getreide- arten (Körner)	andere Arten als Getreide (Körner)	Hederich und Korn- rade zu- sammen (Körner)	Flughäfer und Flug- häfer- bastarde (Körner)	Taumel- loich (Körner)		
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
1.1.1 Nackthafer, Hafer	B Z Z-2	85 85 85	16 ²⁾ 16 ²⁾ 16 ²⁾	99 98 98	4 6 10	1 ¹⁾ 3 7	3 4 7	1 3 3	0 0 0	0 0 0	500 500 500	- - -
1.1.2 Gerste	B Z Z-2	92 92 85	16 ²⁾ 16 ²⁾ 16 ²⁾	99 98 98	4 6 10	1 ³⁾ 3 7	3 4 7	1 3 3	0 0 0	0 0 0	500 500 500	9 9 9
1.1.3 Roggen	B Z	85 85	15 ²⁾ 15 ²⁾	98 98	4 6	1 ³⁾ 3	3 4	1 3	0 0	0 0	500 500	- -
1.1.4 Triticale	B Z Z-2	85 85 85	16 ²⁾ 16 ²⁾ 16 ²⁾	98 98 98	4 6 10	1 ³⁾ 3 7	3 4 7	1 3 3	0 0 0	0 0 0	500 500 500	- - -
1.1.5 Weichweizen, Hartweizen, Spelz	B Z Z-2	92 92 85	16 ²⁾ 16 ²⁾ 16 ²⁾	99 98 98	4 6 10	1 ³⁾ 3 7	3 4 7	1 3 3	0 0 0	0 0 0	500 500 500	- - -
1.1.6 Mais	B Z	90 90	14 14	98 98	0 0	0 0	0 0	0 0	0 0	0 0	1000 ⁴⁾ 1000	- -

1) Die Anforderungen an den Höchstbesatz mit Samen anderer Pflanzenarten müssen nur in bezug auf solche Arten erfüllt sein, die sich an samendiagnostischen Merkmalen eindeutig von dem zu untersuchenden Saatgut unterscheiden lassen. Der Besatz mit anderen Sorten derselben Art darf, soweit es an äußerlich erkennbaren Merkmalen des Saates feststellbar ist, in einem Proben teil nach Spalte 12 bei Basisaatgut 10, bei Zertifiziertem Saatgut 30 und bei Zertifiziertem Saatgut zweiter Generation 100 Körner nicht überschreiten; dies gilt auch für die Fluoreszenz bei Hafer. Ergibt sich bei der Beschaffenheitsprüfung ein Verdacht auf Besatz mit Körnern anderer Sorten derselben Art, kann diese Feststellung auch anhand weiterer Merkmale erfolgen.“

b) Fußnote 2 zu Nummer 2.1 wird wie folgt gefaßt:

„²⁾ Die Anforderungen an den Höchstbesatz mit Samen anderer Pflanzenarten müssen nur in bezug auf solche Arten erfüllt sein, die sich an samendiagnostischen Merkmalen eindeutig von dem zu untersuchenden Saatgut unterscheiden lassen. Der Besatz mit anderen Sorten derselben Art darf, soweit es an äußerlich erkennbaren Merkmalen des Saatgutes feststellbar ist, bei Basissaatgut und Zertifiziertem Saatgut den in Spalte 6 jeweils angegebenen Höchstwert nicht überschreiten. Ergibt sich bei der Beschaffenheitsprüfung ein Verdacht auf Besatz mit Körnern anderer Sorten derselben Art, kann diese Feststellung auch anhand weiterer Merkmale erfolgen.“

c) In Nummer 3.1 wird in der Überschrift zu Spalte 2 nach der Angabe "Z = Zertifiziertes Saatgut" die Angabe "Z-2 = Zertifiziertes Saatgut zweiter Generation" eingefügt.

d) In den Nummern 3.1.2, 3.1.3, 3.1.7, 3.1.14, 3.1.15 und 3.1.16 wird in Spalte 2 jeweils die Angabe "Z" durch die Angabe "Z, Z-2" ersetzt.

e) Die Fußnoten zu Nummer 3.1 werden wie folgt geändert:

aa) Fußnote 4 wird wie folgt gefaßt:

„⁴⁾ Die Anforderungen an den Höchstbesatz mit Samen anderer Pflanzenarten müssen nur in bezug auf solche Arten erfüllt sein, die sich an samendiagnostischen Merkmalen eindeutig von dem zu untersuchenden Saatgut unterscheiden lassen. Der Besatz mit anderen Sorten derselben Art darf, soweit es an äußerlich erkennbaren Merkmalen des Saatgutes feststellbar ist, bei Basissaatgut, Zertifiziertem Saatgut und Zertifiziertem Saatgut zweiter Generation den in Spalte 7 jeweils angegebenen Höchstwert nicht überschreiten. Ergibt sich bei der Beschaffenheitsprüfung ein Verdacht auf Besatz mit Körnern anderer Sorten derselben Art, kann diese Feststellung auch anhand weiterer Merkmale erfolgen.“

bb) In Fußnote 9 werden die Worte "im Geltungsbereich des Saatgutverkehrsgesetzes" durch die Worte "im Inland" ersetzt.

f) Fußnote 2 zu Nummer 4.1 wird wie folgt gefaßt:

„²⁾ Die Anforderungen an den Höchstbesatz mit Samen anderer Pflanzenarten müssen nur in bezug auf solche Arten erfüllt sein, die sich an samendiagnostischen Merkmalen eindeutig von dem zu untersuchenden Saatgut unterscheiden lassen. Der Besatz mit anderen Sorten

derselben Art darf, soweit es an äußerlich erkennbaren Merkmalen des Saatgutes feststellbar ist, bei Basissaatgut und Zertifiziertem Saatgut den in Spalte 6 jeweils angegebenen Höchstwert nicht überschreiten. Ergibt sich bei der Beschaffenheitsprüfung ein Verdacht auf Besatz mit Körnern anderer Sorten derselben Art, kann diese Feststellung auch anhand weiterer Merkmale erfolgen.“

- g) In Nummer 5.1 wird in der Überschrift zu Spalte 2 nach der Angabe "Z = Zertifiziertes Saatgut" die Angabe "Z-2 = Zertifiziertes Saatgut zweiter Generation" eingefügt.
- h) In den Nummern 5.1.6 und 5.1.8 wird in Spalte 2 jeweils die Angabe "Z" durch die Angabe "Z, Z-2" ersetzt.
- i) Fußnote 2 zu Nummer 5.1 wird wie folgt gefaßt:

„²⁾ Die Anforderungen an den Höchstbesatz mit Samen anderer Pflanzenarten müssen nur in bezug auf solche Arten erfüllt sein, die sich an samendiagnostischen Merkmalen eindeutig von dem zu untersuchenden Saatgut unterscheiden lassen. Der Besatz mit anderen Sorten derselben Art darf, soweit es an äußerlich erkennbaren Merkmalen des Saatgutes feststellbar ist, bei Basissaatgut, Zertifiziertem Saatgut und Zertifiziertem Saatgut zweiter Generation den in den Spalten 6 und 7 jeweils angegebenen Höchstwert nicht überschreiten. Ergibt sich bei der Beschaffenheitsprüfung ein Verdacht auf Besatz mit Körnern anderer Sorten derselben Art, kann diese Feststellung auch anhand weiterer Merkmale erfolgen.“

- j) Fußnote 2 zu Nummer 6.1 wird wie folgt gefaßt:

„²⁾ Die Anforderungen an den Höchstbesatz mit Samen anderer Pflanzenarten müssen nur in bezug auf solche Arten erfüllt sein, die sich an samendiagnostischen Merkmalen eindeutig von dem zu untersuchenden Saatgut unterscheiden lassen. Der Besatz mit anderen Sorten derselben Art darf, soweit es an äußerlich erkennbaren Merkmalen des Saatgutes feststellbar ist, den in Spalte 5 jeweils angegebenen Höchstwert nicht überschreiten. Ergibt sich bei der Beschaffenheitsprüfung ein Verdacht auf Besatz mit Körnern anderer Sorten derselben Art, kann diese Feststellung auch anhand weiterer Merkmale erfolgen.“

- k) Fußnote 3 zu Nummer 7.1 wird wie folgt gefaßt:

„³⁾ Die Anforderungen an den Höchstbesatz mit Samen anderer Pflanzenarten müssen nur in bezug auf solche Arten erfüllt sein, die sich an samendiagnostischen Merkmalen eindeutig von dem zu untersuchenden Saatgut unterscheiden lassen. Der Besatz mit anderen Sorten derselben Art darf, soweit es an äußerlich erkennbaren Merkmalen des Saatgutes feststell-

bar ist, den in Spalte 5 jeweils angegebenen Höchstwert nicht überschreiten. Ergibt sich bei der Beschaffenheitsprüfung ein Verdacht auf Besatz mit Körnern anderer Sorten derselben Art, kann diese Feststellung auch anhand weiterer Merkmale erfolgen.“

7. Anlage 5 wird wie folgt geändert:

- a) Im Bezugshinweis wird die Angabe "§ 29 Abs. 3" durch die Angabe "§ 29 Abs. 3 und 7" ersetzt.
- b) Nummer 2.8 wird gestrichen.
- c) In Fußnote 3 werden die Worte "von Lein" gestrichen.

8. In Anlage 8 Nummer 3.5 werden die Worte "von Lein" gestrichen.

Artikel 2

Änderung der Pflanzkartoffelverordnung

Die Pflanzkartoffelverordnung vom 21. Januar 1986 (BGBl. I S. 192), zuletzt geändert durch Artikel 71 des Gesetzes vom 27. April 1993 (BGBl. I S. 512, 2436), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Nr. 1 wird Buchstabe a wie folgt gefaßt:

„a) Basispflanzgut, Basispflanzgut EWG weiß,“

2. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Worte "Basispflanzgut aus Vorstufenpflanzgut wird" durch die Worte "Aus Vorstufenpflanzgut erwachsenes Basispflanzgut und Basispflanzgut EWG werden" ersetzt.

b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz eingefügt:

"(3) Basispflanzgut EWG wird in die Klassen EWG 1, EWG 2 und EWG 3 eingeteilt. Basispflanzgut EWG darf erwachsen sein in der

1. Klasse EWG 1 aus anerkanntem Vorstufenpflanzgut;

2. Klasse EWG 2 aus anerkanntem Vorstufenpflanzgut oder aus Basispflanzgut der Klasse EWG 1;
3. Klasse EWG 3 aus anerkanntem Vorstufenpflanzgut oder aus Basispflanzgut der Klassen EWG 1 oder EWG 2.

Basispflanzgut der Klasse S kann als Basispflanzgut der Klasse EWG 2 und Basispflanzgut der Klassen S, SE und E kann als Basispflanzgut der Klasse EWG 3 gekennzeichnet werden, wenn die weiteren Voraussetzungen (§ 5 Abs. 3, Anlage 2 Nr. 2.3), die für die Anerkennung der entsprechenden Klasse von Basispflanzgut EWG gelten, erfüllt sind."

- c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und in ihm wird nach der Angabe "Basispflanzgut" die Angabe ", Basispflanzgut EWG" eingefügt.

3. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 wird durch folgende Absätze 3 bis 7 ersetzt:

„(3) Der Antragsteller hat bei Vorstufenpflanzgut

1. im Antrag zu erklären, daß

- a) auf den vorgesehenen Vermehrungsflächen drei Jahre vor Antragstellung keine Kartoffeln angebaut worden sind;
- b) das Pflanzgut der angegebenen Sorte zugehört und nach den Grundsätzen systematischer Erhaltungszüchtung vom Züchter oder unter seiner Aufsicht und nach seiner Anweisung gewonnen worden ist;
- c) das verwendete Pflanzgut auf Flächen erwachsen ist, die in den letzten drei Jahren nicht mit Kartoffeln bestellt waren;
- d) das verwendete Pflanzgut nicht von den in Anlage 2 Nr. 2.1 genannten Knollenkrankheiten befallen ist;

2. dem Antrag amtliche Nachweise darüber beizufügen, daß

- a) die Mutterknolle und die von ihr unmittelbar abstammenden Knollen frei von folgenden Schadorganismen sind:
 - aa) *Erwinia carotovora* var. *atroseptica*
 - bb) *Erwinia chrysanthemi*
 - cc) Potato leaf roll virus
 - dd) Kartoffelvirus A
 - ee) Kartoffelvirus M
 - ff) Kartoffelvirus S
 - gg) Kartoffelvirus X
 - hh) Kartoffelvirus Y;
- b) das verwendete Pflanzgut aus Beständen erwachsen ist, bei denen in mindestens zweimaliger amtlicher Feldbestandsprüfung festgestellt wurde, daß die Anforderungen der Anlage 1 erfüllt sind;
- c) das verwendete Pflanzgut nicht von den in Anlage 2 Nr. 2.1 genannten Knollenkrankheiten befallen ist, für den Fall, daß die Anerkennungsstelle einen solchen amtlichen Nachweis verlangt.

Bei einer klonalen Erhaltungszüchtung ist der amtliche Nachweis über die unter Nummer 2 Buchstabe a Doppelbuchstaben aa und bb aufgeführten Schadorganismen entbehrlich.

Bei einer Erhaltungszüchtung durch in-vitro-Verfahren genügt eine Erklärung, daß das von der Mutterknolle abstammende Material frei von den unter Nummer 2 Buchstabe a aufgeführten Schadorganismen ist.

(4) Der Antragsteller hat bei Basispflanzgut im Antrag zu erklären,

1. daß auf den vorgesehenen Vermehrungsflächen zwei Jahre vor Antragstellung keine Kartoffeln angebaut worden sind;
2. für die Erzeugung von Basispflanzgut
 - a) der Klasse S, daß der Feldbestand aus anerkanntem Vorstufenpflanzgut erwächst;
 - b) der Klasse SE, daß der Feldbestand aus anerkanntem Vorstufenpflanzgut oder Basispflanzgut der Klasse EWG 1 oder S erwächst;
 - c) der Klasse E, daß der Feldbestand aus anerkanntem Vorstufenpflanzgut oder Basispflanzgut der Klassen EWG 1, EWG 2, S oder SE erwächst.

(5) Der Antragsteller hat bei Basispflanzgut EWG im Antrag zu erklären,

1. daß auf den vorgesehenen Vermehrungsflächen drei Jahre vor Antragstellung keine Kartoffeln angebaut worden sind;
2. für die Erzeugung von Basispflanzgut
 - a) der Klasse EWG 1, daß der Feldbestand aus anerkanntem Vorstufenpflanzgut erwächst, welches aus Beständen erwachsen ist, die keinen Befall mit Schwarzbeinigkeit aufwiesen;
 - b) der Klasse EWG 2, daß der Feldbestand aus anerkanntem Vorstufenpflanzgut oder Basispflanzgut der Klasse EWG 1 erwächst;
 - c) der Klasse EWG 3, daß der Feldbestand aus anerkanntem Vorstufenpflanzgut oder Basispflanzgut der Klassen EWG 1 oder EWG 2 erwächst;

(6) Der Antragsteller hat bei Zertifiziertem Pflanzgut im Antrag zu erklären, daß

1. auf den vorgesehenen Vermehrungsflächen zwei Jahre vor Antragstellung keine Kartoffeln angebaut worden sind;
2. der Feldbestand aus anerkanntem Vorstufenpflanzgut, Basispflanzgut oder Basispflanzgut EWG erwächst; im Falle des § 3 Abs. 4, daß der Feldbestand aus Zertifiziertem Pflanzgut erwächst.

(7) Wird in einem Betrieb, der Pflanzgut für andere vermehrt (Vermehrungsbetrieb), dieselbe Sorte noch für einen anderen Verwendungszweck angebaut, so hat der Antragsteller in dem Antrag die Schlagbezeichnung und die Flächengröße anzugeben und zu erklären, daß in dem Vermehrungsbetrieb eine getrennte Lagerung möglich ist."

- b) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 8.
 - c) Der bisherige Absatz 5 wird aufgehoben.
4. In § 6 Abs. 2 Nr. 3 werden die Worte "Vorstufenpflanzgut oder Basispflanzgut" durch die Worte "Vorstufenpflanzgut, Basispflanzgut oder Basispflanzgut EWG" ersetzt.

5. § 8 Abs. 1 Satz 3 wird aufgehoben.

6. § 19 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nr. 6 werden nach dem Wort "Basispflanzgut" die Worte "oder Basispflanzgut EWG" eingefügt.

b) Absatz 4 wird wie folgt gefaßt:

"(4) Erfüllt Pflanzgut die für die entsprechende Kategorie oder Klasse festgelegten Anforderungen nicht, so wird es auf Antrag als Pflanzgut in einer der dieser Kategorie oder Klasse jeweils nachfolgenden Kategorien oder Klassen anerkannt, wenn es die hierfür festgelegten Anforderungen erfüllt."

7. § 27 Abs. 4 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

"Soweit die Kennzeichnung zusätzliche Angaben nach Anlage 4 Nr. 1.12 enthält und diese nicht in deutscher Sprache angegeben oder in die deutsche Sprache übersetzt sind, sind die Packungen oder Behältnisse nach Ankunft am Bestimmungsort im Inland mit einem Zusatzetikett zu versehen, das die Angaben des Originaletiketts in deutscher Sprache enthält; an die Stelle des Zusatzetikettes kann bei Packungen ein unverwischbarer Aufdruck treten."

8. § 33a wird wie folgt geändert:

a) Dem bisherigen Wortlaut wird folgender Absatz 1 vorangestellt:

„(1) Pflanzgut, dessen Anerkennung als Basispflanzgut bis zum 15. Mai 1994 beantragt wurde, kann auf Antrag in einer der Klassen von Basispflanzgut EWG anerkannt werden, sofern die Anforderungen hierfür erfüllt sind."

b) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 2.

9. Anlage 1 wird wie folgt geändert:

a) Die Nummern 1 bis 3.1.3 werden wie folgt gefaßt und nach Nummer 3.1.3 werden folgende Fußnoten eingefügt:

	Vorstufen- pflanzgut	Basispflanzgut Klasse						Zertifizier- tes Pflanzgut
		EWG 1	EWG 2	EWG 3	S	SE	E	
1 Fremdbesatz Pflanzen, die nicht hinreichend sorten- echt sind oder einer anderen Sorte zuge- hören, dürfen je Hektar höchstens vorhanden sein	2	2	4	8	2	4	8	16
2 Fehlstellen Fehlstellen dürfen auf 100 Pflanzen höchstens vorhan- den sein	15	15	15	20	15	15	20	20
3 Krankheiten								
3.1 Pflanzen, die von folgenden Krankhei- ten befallen sind, dürfen im Durch- schnitt von minde- stens 5 Auszählun- gen je 100 Pflanzen höchstens vorhanden sein								
3.1.1 Schwarzbeinigkeit; als schwarzbeinige Pflanze gilt auch jede Stelle, an der Knollen oder Kraut von schwarzbeini- gen Pflanzen lie- geblieben sind	0/0,25 ¹⁾	0	0,5	1	0,5	1	1	2
3.1.2 Rhizoctonia mit Wipfelrollen bei gleichzeitiger Fuß- vermorschung	4	4	6	8	4	6	8	16
3.1.3 Schwere Virus- krankheiten sowie leichte Viruskrank- heit: als schwer vi- ruskranke Pflanze gilt, außer im Falle des § 9 Abs. 3 auch der Nachwuchs nicht entfernter Knollen herausge- reinigter Pflanzen sowie jede Stelle, an der Knollen oder Kraut von solchen Pflanzen liegenge- blieben sind; leichte Viruskrankheit liegt vor, wenn die Blät- ter nur verfärbt, aber nicht verformt sind	0,1 ²⁾	0,2 ²⁾³⁾	0,4 ²⁾⁴⁾	0,4 ²⁾⁴⁾	0,2 ³⁾	0,4 ⁴⁾	0,4 ⁴⁾	0,6 ³⁾

¹⁾ In Beständen, deren zu erntendes Pflanzgut für die Erzeugung von Basispflanzgut der Klasse EWG 1 bestimmt ist, darf keine schwarzbeinige Pflanze vorhanden sein.

²⁾ Im Zweifelsfall ist eine Laboruntersuchung des Laubes durchzuführen.

- ³⁾ Davon höchstens 0,1 schwer viruskranke Pflanzen.
- ⁴⁾ Davon höchstens 0,2 schwer viruskranke Pflanzen.
- ⁵⁾ Schwer viruskranke Pflanzen; an die Stelle je einer schwer viruskranken Pflanze können fünf leicht viruskranke Pflanzen treten.

b) In Nummer 5 wird das Wort "erkennbar" durch das Wort "ausreichend" ersetzt.

10. Anlage 2 wird wie folgt geändert:

a) In den Nummern 1.2 und 1.3 wird jeweils das Wort "Basispflanzgut" durch die Worte "Vorstufenpflanzgut, Basispflanzgut und Basispflanzgut EWG" ersetzt.

b) Nummer 2.3 wird wie folgt gefaßt:

"2.3 Anhaftende Erde und Fremdstoffe dürfen bei Vorstufenpflanzgut und Basispflanzgut EWG bis höchstens 1 v.H. und bei Basis- und Zertifiziertem Pflanzgut bis höchstens 2 v.H. vorhanden sein."

11. Anlage 4 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 wird nach der Angabe "Basispflanzgut" die Angabe ", Basispflanzgut EWG" eingefügt.

b) Nummer 1.6 wird wie folgt gefaßt:

"1.6 Kategorie, bei Basispflanzgut und Basispflanzgut EWG die jeweilige Klasse"

Artikel 3

Änderung der Saatgutbeihilfeverordnung

Die Saatgutbeihilfeverordnung vom 20. Oktober 1993 (BGBl. I S. 1756) wird wie folgt geändert:

In § 3 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte "an den Vermehrer" gestrichen.

Artikel 4

Bekanntmachungserlaubnis

Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten kann den Wortlaut der Saatgutverordnung und der Pflanzkartoffelverordnung in der vom Inkrafttreten dieser Verordnung an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten

Begründung
A. Allgemeiner Teil

Die vorliegende Änderungsverordnung ist aus folgenden Gründen erforderlich:

1. Die Kommission der EG hat die bestehenden saatgutrechtlichen Bestimmungen der Gemeinschaft ergänzt um die Richtlinie 93/17/EWG der Kommission vom 30. März 1993 mit gemeinschaftlichen Klassen von Kartoffel-Basispflanzgut sowie den für sie geltenden Anforderungen und Bezeichnungen (ABl. EG Nr. L 106 S. 7).

Diese Richtlinie ist in nationales Recht umzusetzen.

2. Durch das Gesetz zur Änderung pflanzenschutzrechtlicher und saatgutrechtlicher Vorschriften vom 25. November 1993 (BGBl. I S. 1917) wurde im Saatgutverkehrsgesetz eine Ermächtigung zum Inverkehrbringen von Zertifiziertem Saatgut zweiter Generation (Z-2-Saatgut) vorgesehen, die es ermöglicht, analog den in den EG-Saatgutrichtlinien bereits enthaltenen Vorschriften, auch in Deutschland die Anerkennung von Z-2-Saatgut zuzulassen, das direkt aus anerkanntem Vorstufensaatgut oder Basissaatgut erwachsen ist.

Zur Angleichung an die Praxis in anderen Mitgliedstaaten der EG und entsprechend dem Wunsch der betroffenen Wirtschaftskreise wird die Vorschrift nunmehr auf die Arten Nackthafer, Hafer, Gerste, Triticale, Weichweizen, Hartweizen, Spelz, Weiße Lupine, Blaue Lupine, Gelbe Lupine, Futtererbse, Ackerbohne, Pannonische Wicke, Saatwicke, Zottelwicke, Sojabohne, und Lein angewandt. Die entsprechenden Normen für Z-2-Saatgut werden in die Anlagen der Saatgutverordnung aufgenommen.

3. Auf Grund praktischer Erfahrungen und neuer Entwicklungen sind einige Vorschriften den Gegebenheiten anzupassen.

Bund, Länder und Gemeinden werden durch die vorgesehene Neuregelung nicht mit Mehrkosten belastet.

Falls Mehraufwendungen erforderlich sein sollten, können diese durch entsprechende Gebührenangleichungen kompensiert werden.

Die mit der vorgesehenen Änderung bestehender Rechtsvorschriften verbundenen Maßnahmen lassen keine Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, erwarten, weil sie die Kosten für die Saatguterzeugung nicht beeinflussen.

Es ist jedoch nicht auszuschließen, daß in Gebieten, in denen das Inverkehrbringen von Kartoffelpflanzgut nach Artikel 1 der Entscheidung 93/231/EWG der Kommission vom 30. März 1993 (ABl. EG Nr. L 106 S. 11) auf Basispflanzgut EWG beschränkt wird, aufgrund der höheren Anforderungen an die Erzeugung dieses Pflanzgutes die Verbraucherpreise für Pflanzkartoffeln steigen.

Allerdings dienen diese Maßnahmen der Beschränkung des Inverkehrbringens von Pflanzkartoffeln dem besonderen Schutz der betroffenen Regionen vor Schadorganismen, der Sicherung eines höheren Gesundheitswertes des Pflanzgutes und nicht zuletzt der Wahrung der

Konkurrenzfähigkeit gegenüber Gebieten der Gemeinschaft, in denen von diesen Maßnahmen ebenfalls Gebrauch gemacht wird.

Die geänderten Vorschriften haben keine negativen Auswirkungen auf die Umwelt.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung der Saatgutverordnung)

Zu Nummer 1 (§ 2a)

Um der freien Vertriebsfähigkeit im Binnenmarkt Rechnung tragen zu können und die Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Saatgutwirtschaft zu verbessern, wird mit der Neufassung des § 2a die Anerkennung von Z-2-Saatgut auch für Arten ermöglicht, für die es in den geltenden Saatgutrichtlinien der Gemeinschaft entsprechende Regelungen gibt.

Rechtsgrundlage: § 5 Abs. 1 Nr. 3 SaatG

Zu Nummer 2 (§ 4)

Im Zusammenhang mit der Neufassung des § 5 Abs. 1 Nr. 3 des Saatgutverkehrsgesetzes durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. November 1993 (BGBl. I S. 1917) und analog zu bestehenden gemeinschaftlichen Vorschriften wird die Möglichkeit geschaffen, auch direkt aus anerkanntem Vorstufensaatgut oder Basissaatgut erwachsenes Saatgut zu Z-2-Saatgut anzuerkennen.

Die Änderung des § 4 Abs. 6 dient der redaktionellen Klarstellung.

Durch die Richtlinie 88/380/EWG des Rates vom 13. Juni 1988 (ABl. EG Nr. L 187 S. 31) wurde für die Kennzeichnung von mit Erfolg feldbesichtigtem Saatgut das graue Etikett vorgeschrieben und in § 43 Abs. 2 der Saatgutverordnung national umgesetzt.

Mit der Errichtung des Binnenmarktes ist die Meldepflicht für Saatguteinführen aus anderen Mitgliedstaaten entfallen.

Die Vorlage einer Bescheinigung von einer amtlich betrauten Stelle eines anderen Mitgliedstaates und die Beifügung des Nachweises der Genehmigung der Saatguteinfuhr sind deshalb nicht mehr erforderlich.

Rechtsgrundlage: § 5 Abs. 1 Nr. 6 SaatG

Zu Nummer 3 (§ 26 Abs. 5)

Nach § 26 Abs. 2 Nr. 2 und 3 können Saatgutmischungen zur Futternutzung außer Körnernutzung bzw. zur Gründüngung auch nur Saatgut von Öl- und Faserpflanzen enthalten.

Die Streichung in § 26 Abs. 5 dient der Richtigstellung.

Rechtsgrundlage: § 26 SaatG

Zu Nummer 4 (§ 27 Abs. 5)

Nach § 40 Abs. 2 ist bei Kleinpäckungen die Kennzeichnung und Verschließung durch den Probenehmer oder unter seiner Aufsicht nicht erforderlich. Dies wird zur besseren Transparenz für den Rechtsanwender in § 27 Abs. 5 zusätzlich klargestellt.

Rechtsgrundlage: § 26 SaatG

Zu Nummer 5 (Anlage 2)

Als Folgeänderung zu Nummer 1 wird in den Merkmalstabellen für den Fremdbesatz des Feldbestandes eine zusätzliche Spalte für Z-2-Saatgut aufgenommen.

In den Nummern 1.1.1.1.1, 1.1.1.2, 1.1.1.3, 3.1.1.1 sowie 3.1.1.2 werden die für Z-2-Saatgut geltenden Fremdbesatz-Normen aufgenommen, wobei die Normen in den Nummern 1.1.1.1.1 und 3.1.1.1 weniger streng sind als die Normen für Zertifiziertes Saatgut, um der von der Praxis geforderten Qualitätsabstufung zwischen den beiden Kategorien von Z-Saatgut Rechnung tragen zu können (Buchstabe a und b).

Rechtsgrundlage: § 5 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a SaatG

Zu Nummer 6 (Anlage 3)

In Anlage 3 werden die Beschaffenheitsnormen für Z-2-Saatgut der in Frage kommenden Arten aufgenommen (Buchstaben a, d, h).

Um die erforderliche Qualitätsabstufung zwischen Z-Saatgut und Z-2-Saatgut gewährleisten zu können und gleichzeitig das bisherige hohe Qualitätsniveau aufrechtzuerhalten, wurden bei Getreidearten die Normen für Zertifiziertes Saatgut erhöht und für Z-2-Saatgut die bislang für Z-Saatgut geltenden Normen übernommen.

Der Wert „100“ für den Besatz mit Körnern anderer Sorten derselben Art bei Z-2-Saatgut entspricht der Vorgabe in Anlage II der Richtlinie 66/402/EWG über den Verkehr mit Getreidesaatgut.

Die Normen für den Fremdbesatz bei Zertifiziertem Saatgut von Roggen wurden ebenfalls erhöht, um kein Qualitätsgefälle zwischen Z-Saatgut der Arten, für die als zusätzliche Kategorie Z-2-Saatgut eingeführt wird und zwischen Z-Saatgut der Arten, für die eine Z-2-Regelung nicht zutrifft, entstehen zu lassen.

Bei den Arten Nackthafer, Hafer, Roggen und Triticale wurde eine Verschärfung der Werte für die Mindestkeimfähigkeit von Basisaatgut und Zertifiziertem Saatgut auf jeweils 92 % vermieden, da das Erreichen dieses Wertes unter Praxisbedingungen nicht immer sichergestellt werden kann.

Bei der Art Gerste wurde für Z-2-Saatgut ebenfalls die Fußnote 5 in Spalte 13 der Merkmals-tabelle aufgenommen, da übermäßige Begrannung speziell bei dieser Art zu Qualitätsbeeinträchtigungen führt (Buchstabe a).

Die Änderung des Wortlautes in den Fußnoten zu den Nummern 1 bis 7 dient einerseits der redaktionellen Klarstellung. Die bisherigen Worte „Pflanzen anderer Arten“ im Satz 1 der jeweiligen Fußnote werden zutreffender durch die Worte „Samen anderer Pflanzenarten“ ersetzt.

Mit dem jeweils angefügten neuen Satz soll ermöglicht werden, daß im Falle des Verdachts des Vorliegens eines zu hohen Besatzes mit Körnern anderer Sorten derselben Art dieser Besatz auch anhand nicht äußerlich am Korn erkennbarer Merkmale überprüft werden kann. Dies gilt zum Beispiel für elektrophoretische Bandenmuster, soweit diese Bestandteil der amtlichen Sortenbeschreibung sind.

Damit soll neueren Entwicklungen (bereits heute werden mehrere Getreidesorten unter Zuhilfenahme elektrophoretischer Bandenmuster unterschieden; in nächster Zeit ist für einige Getreidearten mit der Aufnahme elektrophoretischer Bandenmuster in die UPOV-Merkmalstabellen zu rechnen) Rechnung getragen werden (Buchstaben a, b, e Doppelbuchstabe aa, f, i, j, k).

Der Begriff „im Geltungsbereich des Saatgutverkehrsgesetzes“ ist eine Umschreibung für den Begriff „Inland“, für deren Verwendung nach dem Wirksamwerden der deutschen Einheit keine Notwendigkeit mehr besteht. Der Text in Nummer 3 Fußnote 9 wird daher entsprechend vereinfacht (Buchstabe e Doppelbuchstabe bb).

Rechtsgrundlage: § 5 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b SaatG

Zu Nummer 7 (Anlage 5)

Zur Verbesserung der Rechtssicherheit für den Anwender wird im Bezug zu Anlage 5 explizit auf § 29 Abs. 7 und damit auf die dort aufgezeigten obligatorischen zusätzlichen Angaben des Etiketts bezüglich der einzelnen Bestandteile von Saatgutmischungen verwiesen (Buchstabe a).

Durch die Richtlinie 78/692/EWG des Rates vom 25. Juli 1978 (ABl. EG Nr. L 236 S. 13) wurde das Erfordernis der Angabe des Erzeugerlandes auf Etiketten für Standardsaatgut von Gemüse aufgehoben. Die Streichung der Nummer 2.8 dient somit der Richtigstellung (Buchstabe b).

Mit der Streichung in Fußnote 3 wird deren Gültigkeit auch auf die Arten ausgedehnt, für die nunmehr das Inverkehrbringen von Z-2-Saatgut vorgesehen ist (Buchstabe c).

Rechtsgrundlage: § 22 Abs. 1 Nr. 1 und 4 SaatG

Zu Nummer 8 (Anlage 8)

Aus dem zu Nummer 7 im letzten Absatz genannten Grund werden auch hier die Worte „von Lein“ gestrichen.

Rechtsgrundlage: § 22 Abs. 1 Nr. 1 und 4 SaatG

Zu Artikel 2 (Änderung der Pflanzkartoffelverordnung)

Zu Nummer 1 (§ 2 Nr. 1)

Nach der Regelung in Artikel 2 Abs. 1 Satz 2 der Richtlinie 93/17/EWG ist für Basispflanzgut EWG das in Richtlinie 66/403/EWG des Rates vom 14. Juni 1966 (ABl. Nr. 125 vom 11.7.1966, S.2320/66) für Basispflanzgut vorgesehene Etikett zu verwenden. Die Vorschrift der Kennfarbe der Etiketten wird deshalb entsprechend angepaßt.

Rechtsgrundlage: § 22 Abs. 1 Nr. 1 SaatG

Zu Nummer 2 (§ 3)

Um zu einem möglichst frühen Zeitpunkt der Vermehrungsphase sicherzustellen, daß nur den Mindestanforderungen - insbesondere hinsichtlich des Gesundheitszustandes - entsprechendes Pflanzgut zur weiteren Vermehrung gelangt, und da Basispflanzgut der gemeinschaftlichen Klassen (Basispflanzgut EWG) ohnehin nach strengeren Kriterien als Basispflanzgut nach Artikel 2 Abs. 1 Buchstabe A der Richtlinie 66/403/EWG zu bewerten ist, werden im Rahmen der Anerkennung vergleichbar strenge Forderungen wie an nationales Basispflanzgut gestellt (Buchstabe a).

Die Einteilung des Basispflanzgutes EWG in Klassen entspricht der in Artikel 2 der Richtlinie 93/17/EWG vorgegebenen Regelung.

Hinsichtlich der Abstammung des Basispflanzgutes der jeweiligen gemeinschaftlichen Klasse werden Vorschriften getroffen, die den für die nationalen Klassen von Basispflanzgut geltenden Vorschriften vergleichbar sind. Dabei werden die von Klasse EWG 1 bis Klasse EWG 3 abnehmenden Qualitätsanforderungen berücksichtigt.

Um die Parallelität zu den nationalen Klassen von Basispflanzgut zu wahren, wird mit dem neuen § 3 Abs. 3 Satz 2 eine entsprechende Regelung vorgesehen. Damit wird es Erzeugern von Pflanzkartoffeln in Gebieten, in denen der Verkehr mit Kartoffelpflanzgut nicht nach Artikel 1 der Entscheidung 93/231/EWG auf Basis-Kartoffelpflanzgut der gemeinschaftlichen Klassen beschränkt worden ist, ermöglicht, Basispflanzgut der nationalen Klassen (Klassen S, SE und E) zu Basispflanzgut EWG umzuwidmen und zu einer flexibleren Versorgung mit Pflanzgut der gemeinschaftlichen Klassen beizutragen (Buchstabe b).

Der bisherige Absatz 3 wird den neuen Gegebenheiten nach Richtlinie 93/17/EWG angepaßt und aus redaktionellen Gründen umgestellt (Buchstabe c).

Rechtsgrundlage: § 5 Abs. 1 Nr. 2 und 4 SaatG

Zu Nummer 3 (§ 5)

Die Änderung dient der Umsetzung der entsprechenden Bestimmungen der Richtlinie 93/17/EWG, insbesondere für Vorstufenpflanzgut. So sind für die Antragstellung auf Anerkennung von Vorstufenpflanzgut strengere Bestimmungen vorzusehen. Dabei wird davon ausgegangen, daß künftig nicht zwischen nationalem Vorstufenpflanzgut und Vorstufenpflanzgut EWG differenziert wird, sondern daß es weiterhin nur eine Kategorie von Vorstufenpflanzgut geben wird; diese muß allerdings den hohen Qualitätsanforderungen nach

Richtlinie 93/17/EWG gerecht werden. Dies ist vor allem aus phytosanitärer Sicht vorteilhaft, da der Gesunderhaltung von Vermehrungsmaterial bereits in frühen Vermehrungsstufen ein sehr hoher Stellenwert beizumessen ist.

Im übrigen werden die bisherigen Regelungen für Basispflanzgut und Zertifiziertes Pflanzgut bei Berücksichtigung der EWG-Basispflanzgut-Klassen auch in den neuen Absätzen 4 bzw. 6 weiterhin berücksichtigt (Buchstabe a).

Die bisherigen Absätze 3 und 5 können entfallen, da diese Regelungen in die neu eingefügten Absätze 3 bis 7 verlagert wurden (Buchstaben a und c).

Rechtsgrundlage: § 5 Abs. 1 Nr. 6 SaatG

Zu Nummer 4 (§ 6 Abs. 2 Nr. 3)

Mit der Änderung soll die bisherige Regelung auch auf die gemeinschaftlichen Klassen von Basispflanzgut angewendet werden, um den Qualitätsanforderungen der Richtlinie 93/17/EWG, insbesondere den phytosanitären Anforderungen an das Pflanzgut besser gerecht werden zu können.

Rechtsgrundlage: § 5 Abs. 1 Nr. 5 und 6 SaatG

Zu Nummer 5 (§ 8 Abs. 1 Satz 3)

Da für Vorstufenpflanzgut - veranlaßt durch Richtlinie 93/17/EWG - nunmehr in der Verordnung eigene Normen aufgenommen werden, kann die bisherige Bestimmung entfallen.

Rechtsgrundlage: § 5 Abs. 1 Nr. 1 Buchstaben a und b SaatG

Zu Nummer 6 (§ 19)

Hiermit sollen die Anerkennungsbescheide den neuen Regelungen für Basispflanzgut der gemeinschaftlichen Klassen angepaßt werden (Buchstabe a).

Mit der Neufassung des Absatzes 4 wird der Text entsprechend vereinfacht. Die bisherige Aufzählung der Kategorien oder Klassen kann weggelassen werden, da mit der Umsetzung der Richtlinie 93/17/EWG im Gegensatz zur bisherigen nationalen Regelung für Vorstufenpflanzgut strengere Normen vorgesehen werden als für Basispflanzgut, so daß bei Nichterfüllung der Normen zunächst die Anerkennung in der jeweils nachfolgenden Kategorie oder Klasse berücksichtigt werden kann (Buchstabe b).

Rechtsgrundlage: § 5 Abs. 1 Nr. 6 SaatG

Zu Nummer 7 (§ 27 Abs. 4 Satz 2)

Durch die Neufassung wird die Kennzeichnungsvorschrift in Anpassung an die vergleichbare Regelung in § 33 Abs. 6 der Saatgutverordnung entsprechend vereinfacht.

Rechtsgrundlage: § 22 Abs. 1 Nr. 1 und 4 SaatG

Zu Nummer 8 (§ 33 a)

Mit dieser Änderung soll ermöglicht werden, daß Pflanzgut aus der Ernte 1994, für das noch keine Anerkennung erfolgt ist, bei Erfüllung der erforderlichen Voraussetzungen bereits nach den neuen Vorschriften anerkannt werden kann.

Rechtsgrundlage: § 5 Abs. 1 Nr. 6 SaatG

Zu Nummer 9 (Anlage 1)

Zur Umsetzung der Anhänge I (Nummern 3.3. und 3.4.) und II (Nummern 1.1.2., 1.1.3., 2. und 3.) der Richtlinie 93/17/EWG wird Anlage 1 neu gefaßt. Aus dem zu Nummer 3 genannten Grund und um das Anerkennungsverfahren entsprechend zu vereinfachen, wurden die Normen für Vorstufenpflanzgut (EWG-Norm und nationale Norm) zusammengefaßt. Damit gelten für Vorstufenpflanzgut künftig höhere Anforderungen an den Feldbestand.

Die Normen für Basispflanzgut wurden so aufeinander abgestimmt, daß eine Umwidmung von Basispflanzgut der nationalen Klassen zu Basispflanzgut der gemeinschaftlichen Klassen aus dem zu Nummer 2 im dritten Absatz genannten Grund möglich ist (Buchstabe a).

Die Änderung in Nummer 5 dient der Präzisierung der Vorschrift zur Abgrenzung der Vermehrungsbestände (Buchstabe b).

Rechtsgrundlage: § 5 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a SaatG

Zu Nummer 10 (Anlage 2)

Anlage 2 wird auf Grund der durch Umsetzung der Richtlinie 93/17/EWG geschaffenen neuen Regelungen für Vorstufenpflanzgut und Basispflanzgut EWG entsprechend angepaßt (Buchstaben a bis c).

Rechtsgrundlage: § 5 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b SaatG

Zu Nummer 11 (Anlage 4)

Die Änderung der Regelung der Angaben auf dem Etikett erfolgt aus dem zu Nummer 1 genannten Grund (Buchstaben a und b).

Rechtsgrundlage: § 22 Abs. 1 Nr. 1 und 4 SaatG

Zu Artikel 3 (Änderung der Saatgutbeihilfeverordnung)

Die Streichung in § 3 Abs. 2 Satz 2 dient der Klarstellung.

Rechtsgrundlage: § 6 Abs. 1 Nr. 7 MOG

Zu Artikel 4 (Bekanntmachungserlaubnis)

Da die Saatgutverordnung und die Pflanzkartoffelverordnung seit Inkrafttreten im Jahre 1986 mehrmals umfassend geändert worden sind, empfiehlt sich zur Verbesserung der Lesbarkeit eine deklaratorische Neufassung.

Zu Artikel 5 (Inkrafttreten)

Die Verordnung soll möglichst bald in Kraft treten.

16.12.94**Beschluß**
des Bundesrates

Siebte Verordnung zur Änderung saatzgutrechtlicher Verordnungen

Der Bundesrat hat in seiner 678. Sitzung am 16. Dezember 1994 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe nachstehender Änderung zuzustimmen:

Zu Artikel 1 Nr. 4 a - neu - (§ 48a Saatgutverordnung)

In Artikel 1 ist nach Nummer 4 folgende Nummer 4a einzufügen:

'4a. § 48a wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
- b) Folgender Absatz wird angefügt:

"(2) Abweichend von § 6 Satz 2 kann Saatgut, dessen Anerkennung bis zu den in Anlage 1 genannten Terminen im Jahre 1994 beantragt wurde, als zertifiziertes Saatgut anerkannt werden, wenn es die bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung geltenden Anforderungen an die Beschaffenheit erfüllt."

Begründung:

Die Regelung eröffnet die Möglichkeit, neben den nach Inkrafttreten der Verordnung geltenden strengeren Normen für zertifiziertes Saatgut im Einzelfall auf die weniger restriktiven bisher geltenden Normen für zertifiziertes Saatgut zurückgreifen zu können. Dies trägt insofern zur Vermeidung von Härten bei, als die Anlage der in Frage kommenden Saatgutvermehrungen im Vertrauen auf die damals noch geltenden "alten" Z-Saatgut-Normen erfolgte.

Andererseits steht es dem Saatguterzeuger frei, seine Saatgutpartien im Sinne einer hohen Saatgutqualität bereits nach den neuen Normen als zertifiziertes Saatgut anerkennen zu lassen bzw. diese Partien bei Erfüllung der erforderlichen Voraussetzungen als zertifiziertes Saatgut zweiter Generation anerkennen zu lassen.